

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr,  
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/30031 –**

### **Besteuerung von Kaffeespenden**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Kaffeesteuer (KaffeeSt) handelt es sich um eine bundesgesetzlich im Rahmen des Kaffeesteuergesetzes (KaffeeStG) geregelte Verbrauchsteuer. Im deutschen Steuergebiet unterliegen ihr Kaffee sowie kaffeehaltige Waren. Die KaffeeSt fällt bei Entnahme aus dem Steuerlager, d. h. dem Herstellungsbetrieb oder Kaffeelager an, insofern sich kein Steueraussetzungsverfahren anschließt oder der Kaffee im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird. Sie wird durch die Zollverwaltung erhoben. Der Steuersatz richtet sich dabei grundsätzlich danach, ob das zu versteuernde Produkt Röstkaffee, löslicher Kaffee oder eine kaffeehaltige Ware ist. Das Steueraufkommen steht dem Bund zu.

Jahr für Jahr werden in Deutschland enorme Lebensmittelmengen entsorgt – laut einer Studie des Thünen-Instituts jährlich rund 12 Millionen Tonnen (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2021, „Lebensmittelabfälle in Deutschland“). Erst im Jahr 2020 kamen niederländische Forscher darüber hinaus zu dem Schluss, dass in der Bundesrepublik Deutschland täglich Lebensmittelabfälle im Wert von 1 415 Kilokalorien pro Kopf entstehen – nur in acht Nationen würde noch mehr anfallen (Spiegel Online, 2020, „Deutschland belegt Platz neun bei der Lebensmittelverschwendung“). Deutschland nimmt damit eine unglückliche Spitzenreiterposition ein. §§ 20 und 21 des Kaffeesteuergesetzes sehen zwar Steuerbefreiungs- bzw. Steuerentlastungstatbestände wie die Vernichtung des Kaffees beziehungsweise kaffeehaltiger Waren unter Steueraufsicht vor, nicht genannt ist dagegen die Zuwendung an gemeinnützige Organisationen im Rahmen einer Sachspende. Aus Sicht der Fragesteller führt das KaffeeStG damit in vielen Fällen dazu, dass noch verkehrsfähiger, aber nicht mehr absetzbarer Kaffee oder kaffeehaltige Waren sich günstiger vernichten als spenden lassen. Dies wiegt umso schwerer, da insbesondere Kaffee als langlebiges Lebensmittel auch noch nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums genussfähig ist.

1. Teilt die Bundesregierung das Ziel der Fragesteller, Lebensmittelverschwendung durch eine unnötige Vernichtung von verzehrfähigem Kaffee zu reduzieren?
2. Kann die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller nachvollziehen, dass die volle Belastung von Kaffee und kaffeehaltiger Waren mit der KaffeeSt im Rahmen der Zuwendung an gemeinnützige Organisationen die Spendenfähigkeit und Spendenbereitschaft betroffener Betriebe einschränkt?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Über das Ausmaß der Lebensmittelverschwendung von verzehrfähigem Kaffee bzw. kaffeehaltiger Waren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Aus Sicht der Bundesregierung steht die Besteuerung von Kaffeespenden nicht der Reduzierung der Lebensmittelverschwendung entgegen. Bei Kaffee handelt es sich nicht um ein leicht verderbliches Lebensmittel wie Obst oder Brot. Kaffee besitzt regelmäßig eine Mindesthaltbarkeitsdauer von einigen Monaten, so dass eine Vernichtung von Kaffee aufgrund des Mindesthaltbarkeitsdatums nicht der Regelfall sein dürfte, zumal Lebensmittel nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums in der Regel für einen gewissen Zeitraum weiter verzehrt werden können.

3. Bezweckt die Bundesregierung, mit dem KaffeeStG dafür zu sorgen, dass noch verkehrsfähiger, aber nicht mehr absetzbarer Kaffee oder kaffeehaltige Waren sich günstiger vernichten als spenden lassen?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 bis 6 hingewiesen.

4. Hat die Bundesregierung Möglichkeiten geprüft, Spenden von Kaffee, der nicht mehr im Handel verkauft werden kann, von der KaffeeSt zu befreien, oder führt sie aktuell eine entsprechende Prüfung durch?
5. Durch welche Maßnahmen könnten nach Kenntnis der Bundesregierung Spenden von Kaffee, der nicht mehr im Handel verkauft werden kann, an gemeinnützige Organisationen von der KaffeeSt befreit werden?
6. Wieso hat die Bundesregierung von dieser Maßnahme oder diesen Maßnahmen bisher keinen Gebrauch gemacht?

Die Fragen 4 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Ein Steuerbefreiungs- oder -entlastungstatbestand, der es ermöglicht, Kaffee an gemeinnützige Organisationen ohne Kaffeesteuerbelastung zu spenden, ist gesetzlich nicht vorgesehen und dessen Schaffung wird nach Prüfung aus fachlichen Gründen abgelehnt.

Die Kaffeesteuer als besondere Verbrauchsteuer ist eine verwendungsorientierte Steuer, deren Belastungsziel die Besteuerung des bestimmungsgemäßen Verbrauchs der Ware ist. Für den nicht vorgesehenen Ge- oder Verbrauch, etwa der Vernichtung unter Steueraufsicht, ist daher im Kaffeesteuergesetz die Möglichkeit der Steuerbefreiung oder Steuerentlastung vorgesehen. Bei unentgeltlicher Abgabe von Kaffee aus gemeinnützigen Motiven kann dies indessen nicht gelten, da in diesen Fällen der Kaffee konsumiert werden soll. Ein Steuerbefreiungstatbestand für gespendeten Kaffee entspräche insofern nicht der etablierten verbrauchsteuerrechtlichen Systematik mit dem eingangs genannten Belastungsziel, sondern würde diese durchbrechen.

Ergänzend ist anzumerken, dass Kaffee im Gegensatz zu anderen gespendeten Lebensmitteln kein Grundnahrungsmittel darstellt. Bei Kaffee handelt es sich vielmehr um ein Genussmittel, dessen Konsum nicht lebensnotwendig ist. Kaffee wird nicht wegen seines Nährwertes oder zur Sättigung konsumiert, sondern wegen seiner anregenden Wirkung und seines Geschmacks genossen. Aus diesem Grunde wird Kaffee, wie auch Bier, andere alkoholische Getränke oder Tabak, mit einer besonderen Verbrauchsteuer belegt.

7. Wieso führte die Bundesregierung erst kürzlich für den Fall der Umsatzsteuer eine Berücksichtigung ein, ob Gegenstände zum Zeitpunkt der unentgeltlichen Wertabgabe aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt verkehrsfähig sind (Bundesministerium der Finanzen. (BMF) vom 18. März 2021 – III C 2 – S 7109/19/10002 :001), sieht für den aus Sicht der Anfragesteller sehr ähnlich gelagerten Fall der KaffeeSt jedoch von einer entsprechenden Berücksichtigung ab?

Die Umsatzsteuer und die Kaffeesteuer – als besondere Verbrauchsteuer zur Besteuerung eines Genussmittels – verfolgen unterschiedliche Zielrichtungen. Es finden daher abweichende Steuerentstehungstatbestände, Bemessungsgrundlagen und Erhebungsformen Anwendung, weshalb die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Kaffeespenden losgelöst von deren kaffeesteuerrechtlichen Bewertung zu betrachten ist.

8. Plant die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, sodass Kaffeespenden an steuerbegünstigte beziehungsweise gemeinnützige Organisationen zukünftig von der KaffeeSt ganz oder teilweise befreit würden?  
Falls nein, wieso sieht sie davon ab?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Wie würde sich nach Kenntnis der Bundesregierung eine Kaffeesteuerbefreiung von Kaffeespenden auf die Spendentätigkeit betroffener Betriebe auswirken?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Wie würde sich eine Befreiung von Kaffeespenden an gemeinnützige Organisationen nach Kenntnis der Bundesregierung auf das Kaffeesteueraufkommen auswirken?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils die Entrichtungs- und Entsendungskosten der KaffeeSt?

Bei dieser Frage geht die Bundesregierung davon aus, dass der Fragesteller Informationen zu den jeweiligen Aufwänden der Verwaltung und der Wirtschaft im Zusammenhang mit der Erhebung der Kaffeesteuer begehrt. Für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes wurden der aktuelle Personaleinsatz in der Zollverwaltung zum 31. März 2021 im Kaffeesteuerbereich sowie die aktuellen Kostenansätze für Personal und Sachaufwendungen zugrunde gelegt.

Der jährliche Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Kaffeesteuer beträgt ca. 2,8 Millionen Euro. Hinsichtlich der Kosten für die Wirtschaft liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.